Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 266.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ustert.

Mittwoch, den 4 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 13 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 5. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion über die Bittschrift des B. Jos. Pfenningers v. Büren C. Luzern, der um Aufhebung eines Bodenzinses bittet.)

Nun werde von ihm auch sogar der Bodenzins abgefordert, indem die Verwaltungskammer des Cantons Luzern, durch ihren Beschluß vom 19. Augstm. 1800, auf seine daher gemachten Vorstellungen — in Erwägung, daß dieser Bodenzins ab den Gütern der Mühle, und nicht ab dem Mühlerecht zu entrichten sey, befunden und beschlossen habe:

1) Sie könne in das Begehren des B. Jos. Pfenningers nicht eintreten.

2) Sie fordere ihn daher auf, den schuldigen Bodenzins ehestens zu entrichten.

Es zeige sich aber aus dem Kaufbrief um diese Mühle vom Jahr 1455 das Gegentheil von der Behauptung der Verwaltungskammer, und daß schon damals diese Frucht nicht ab den Gütern, sondern einzig ab der Mühle bezahlt wurde.

Da das Begehren des B. Joseph Pfenningers gänzlich in den 12. Artikel des Gesetzes wegen Loskaufung der Grundzinse einschlagt, welcher bestimmt, daß, in Fällen, wo diese sammethaft sowohl auf abgeschaften ausschließlichen Vorrechten, als auf Liegenschaften rc. haften und also nur theilweise aufgehoben seyen, bey einem Mangel freundschaftlicher Vergleichung, die betreffenden Verwaltungskammern das Verhältniß zwischen dem bleibenden und abzuschaffenden Theil des Grundzinses, unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Vollziehung, zu bestimmen haben sollen; so rathet Ihnen B. G. Ihre Finanzcommißion an, die Bittschrift des B. Pfenningers samt ihren Belegen, durch Botschaft zu dießörtiger Vereinigung an die Vollziehung zu übersenden.

Botschaft.

B. Vollz. Räthe! Der gesetzg. Rath übersendet Ihnen eine Bittschrift des B. Joseph Pfenningers, Müller zu Büren Canton Luzern, zu Erhaltung einer Entschädigung oder Erlassung seines Bodenzinses, wegen erlittenem Verlurst seines von der vormaligen Regierung zu Luzern mit der Mühle im Jahr 1790 erkauften Mahl-Zwingrechts, und fügt derselben die sie begleitenden Belege bey, mit der Einladung, diesen Gegenstand nach dem Geiste des 12. Art. des Gesetzes vom 31. Jan. 1801 über den Loskauf der Grundzinse berichtigen zu lassen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commißion über die Form der Cassationen wird in Berathung genommen und die Fortsetzung der leztern alsdann bis morgen vertaget. (S. d. Gutachten S. 1084.)

Folgender Antrag eines Mitglieds wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Sie haben in dem über die Wiederbesetzung der allfällig in beyden Räthen erledigten Stellen am 9. Herbstm. 1800 verfaßten Gesetz durch den 3. Art. verordnet, daß jedes Mitglied diejenigen Bürger, die es für die zu besetzenden Stellen vorschlagen will, beym Secretariat einschreiben lassen möge, und dennoch durch den 4. Art. jenes Gesetzes zu gleicher Zeit festgesezt, daß die Wahl durch geheimes Stimmenmehr vor sich gehen soll. So sehr ich auch mich bemühen mochte, einige Gründe aufzufinden, wodurch die zwischen dem 3. und 4. Art. sich zeigende Verschiedenheit gerechtfertiget werden könnte, so wenig bin ich überzeugt worden, daß von der im 3. Art. enthaltenen Verfügung einiger Vortheil vor jedem andern, durch die gewöhnlichen Stimmzedel gemachten geheimen Vor-

schlag erzielet werde. Angenommen, daß unser Vaterland so glücklich sey, die Wahlen der Beamten durch wahres Verdienst mit Vermeidung aller Nebenabsichten bestimmt zu sehen, so wird dennoch jede noch so unbefangene, uneigennützige Wahl, sowohl für den Vorschlagenden als den in Vorschlag gebrachten, zu manchen schiefen Muthmaßungen, die leider oft nur zu sehr ihren Einfluß behaupten, Anlaß geben, wenn der Vorschlagende sich nennen muß.

Lassen wir jedem aus uns das Vergnügen, seine Pflicht — dem Würdigern seine Stimme zu geben — in der Stille auszuüben, um jeden Verdacht irgend einer Begünstigung oder Freundschaftsbezeugung zu entfernen: Wir setzen dadurch den Gewählten in den erwünschten Zustand, daß seine Beförderung dem Zutrauen des ganzen Corps und nicht den Wünschen oder den Vorschlägen einzelner aus uns zugeschrieben wird. Ich trage also darauf an, den 3. Artikel dahin abzuändern: Daß bey zu besetzenden Stellen in dem gesetzg. Rath, am Tag vor der Wahl, in der Versammlung jedes Mitglied beym Namensaufruf durch geheime Stimmzedel ein Mitglied vorschlagen soll: Daß bey solchen zu besetzenden Stellen auch dem Vollz. Rath (es ist in jenem Gesetz durch Druckfehler gesetzgeb. Rath gesezt) Anzeige gethan werde, wovon ebenfalls jedes seiner Mitglieder einen Vorschlag, aber auch in geheim, machen kann, und der Vollz. Rath wird dann diese von seinen Mitgliedern gemachten Vorschläge dem gesetzgeb. Rath mittheilen.

Am 6. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird verlesen und für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrag vom 5ten dieß zufolge hat Ihre Finanzcommißion die Ihnen von dem Vollz. Rath mitgetheilten Verbalprozesse von den im Canton Baden versteigerten Nationalgütern in möglichst sorgfältige Prüfung genommen. Der substanzliche Inhalt derselben ist folgender:

A. Im Distrikt Baden.

1) Die sogenannte Berner-Scheune: geschäzt 2000, verkauft 2240, vorgelöst 240 Fr. (Forts. f.)

Kleine Schriften.

Denkmal der feyerlichen Einsetzung des Erziehungs-Rathes und der Schul-Inspektoren des Cantons Linth. — Gestiftet in Glarus auf dem Rathhause den 20ten Jenner 1801. Gedrukt zu Glarus 1801. 8. S. 31.

Man findet hier ausser der Eröffnungsrede dieser Feyerlichkeit von dem Regierungsstatthalter Heer, einem Verzeichnisse der Erziehungsräthe, Adjunkten, und Schulinspektoren des Cantons, und einem Gelegenheits-Gedichte des Barden von Riva; eine Rede des B. Pfr. Zwicki in Niederurnen: über das Wohlthätige des abgeschiedenen Jahrhunderts, in Rüksicht der Geistescultur, mit besonderer Rüksicht auf den Canton Linth.... Die Wahl des Gegenstandes und die Behandlung desselben gereichen ihrem Verfasser gleichmäßig zur Ehre. Rec. will durch Aushebung einiger Stellen, seine Leser an dem Vergnügen Theil nehmen lassen, das er selbst dem aufgeklärten und patriotischen Verfasser verdankt.

„O mit welch heitern Blicken könnten wir, die Bewohner des Cantons Linth, von der Höhe, auf welcher wir jezt stehen, das lange Thal überschauen, das wir und unsere Väter durchwandert haben, wenn wir bedeutenden Gewinn, in Rüksicht unserer Geistesbildung von dem vollendeten Jahrhunderte aufzuweisen hätten, und in der frohen Ueberzeugung von demselben scheiden könnten, daß wir in Künsten und Wissenschaften, in der Entfernung gemeinschädlicher Irrthümer und Vorurtheile, und in der Verbesserung unserer Denkart und Sitten, gleiche Schritte mit andern gebildeten Nationen gehalten hätten. Allein wenn wir auch nur einen flüchtigen Blick auf dasjenige werffen, was unsere Nachbarn, was fremde Nationen in dieser Hinsicht geworden, und was wir noch gegenwärtig sind; wie sehr sie sich emporheben, und wie tief wir stehen blieben; so müßte wahrlich der aufgeklärte Freund des gemeinen Wesens, bey diesem demüthigenden Rückblik sein engeres Vaterland beklagen, und sein ganzes Wesen sich in finstere Schwermuth einhüllen, wenn ihn nicht die heutige ausserordentliche Feyerlichkeit und vorzüglich die besondere Aufmerksamkeit der helvetischen Regierung auf diese wichtigste Angelegenheit denkender Wesen, zu bessern Erwartungen berechtigte, ihm frohere Aussichten in die vor uns liegende, freylich noch in einen dichten Schleyer eingehüllte Zukunft öffnete, und ihm von dem bereits betrettenen Jahrhunderte, eine reichere Erndte hoffen liesse.“

„Leider müssen ganz gewiß alle wahren und aufge-